

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Amtsblatt (Unentgeltlichkeit und freier Zugang)

vom 12.12.2023

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **124.21**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung von Erlasse (VEG);

Auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [124.21](#) (Verordnung über das Amtsblatt, vom 21.12.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amtsblatt wird in den folgenden Formen veröffentlicht:

- a) (*neu*) online im Internet;
- b) (*neu*) im PDF-Format ebenfalls im Internet;
- c) (*neu*) auf Papier.

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Veröffentlichung in elektronischer Form und die Papierversion sind identisch.

Art. 3 Abs. 2 (neu)

² Werbeanzeigen können nur in der gedruckten und in der PDF-Version veröffentlicht werden.

Art. 4b Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Preise für das Amtsblatt sind:

- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*

³ Die Staatskanzlei legt den Preis der übrigen amtlichen Veröffentlichungen fest.

Art. 4c (totalrevidiert)

Unentgeltlichkeit

¹ Ein Gratisabonnement des Amtsblatts in gedruckter Form erhalten auf Verlangen:

- a) die Gerichtsbehörden des Kantons;
- b) die Oberämter;
- c) die Gemeinden.

Art. 4d (neu)

Datenschutz

¹ Eine Veröffentlichung, die Personendaten enthält, darf nicht länger online zugänglich sein, als bis zum Ablauf der Frist, die vom Organ, das die Veröffentlichung vorgenommen hat, festgelegt wurde.

² Jede Ausgabe des Amtsblattes im PDF-Format ist während drei Monaten nach ihrem Erscheinen im Internet zugänglich und wird danach aus dem Internet entfernt. Die Suchfunktion der Website des Amtsblatts darf nicht auf die PDF-Datei ausgedehnt werden.

³ Gesuche oder Streitigkeiten, welche die Bearbeitung von Personendaten im Amtsblatt betreffen, müssen an das Organ, das die Veröffentlichung veranlasst hat, oder ansonsten an die Staatskanzlei gerichtet werden.

Art. 4e (neu)

Sicherheitsmassnahmen

¹ Die Staatskanzlei legt fest, welche Organe berechtigt sind, Veröffentlichungen im Online-Amtsblatt zu veranlassen, und somit Zugang zum Redaktions- und Verwaltungssystem für Veröffentlichungen haben.

² Die Integrität und Authentizität des elektronischen Amtsblatts wird insbesondere gewährleistet durch:

- a) die Verwendung eines gesicherten Hypertext-Übertragungsprotokolls (https);
- b) die Sicherung des Zugriffs auf das Redaktions- und Verwaltungssystem für die Veröffentlichungen im Amtsblatt über ein Zugangskontrollverfahren.

³ Die im Amtsblatt veröffentlichten Daten müssen:

- a) ausschliesslich in der Schweiz gehostet werden;
- b) in einem Format, mit dem sie wiederverwendet und an das historische Archiv abgeliefert werden können, auf Datenträger, die dem Staat gehören, kopiert werden.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Präsident: D. CASTELLA
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL